

66. 1. Muß, wenn eine Zugmaschine zwei Anhänger mitführt, auf dem zweiten ein Bremser mitfahren?

2. Welche Aufgaben hat der Bremser zu erfüllen?

BOB. § 823 Abs. 2. RZBo. vom 15. Juli 1930 (RWB. I S. 276)
§ 32 Abs. 5, § 32a Nr. 8.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1934 i. S. M. (Rl.) w. D. u. Gen.
(Befl.). VI 145/34.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die damals zehnjährige Klägerin erlitt am 31. Juli 1931 auf der Landstraße in Kl. einen Unfall dadurch, daß sie sich auf die Deichsel eines Wagens setzte, der als zweiter Anhänger von einem Bullbogg-Traktor gezogen wurde, und daß sie beim Abspringen unter ein Rad geriet. Mit der Klage macht sie den Erstbeklagten als Halter und den Zweitbeklagten als Führer der Zugmaschine gesamtschuldnerisch für den erlittenen Schaden verantwortlich. Sie verlangt Zahlung von 672,50 RM. und eines Schmerzensgelbes von mindestens 2000 RM., ferner beantragt sie, die Ersatzpflicht der Beklagten für allen weitergehenden Schaden festzustellen. Die Beklagten leugnen jedes Verschulden und werfen der Klägerin eigenes Verschulden vor.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Zwar bestehen gegen das Berufungsurteil insoweit keine Bedenken, als es die Anwendbarkeit des Kraftfahrzeuggesetzes auf Grund des § 8 Nr. 2 RZG. verneint. Dagegen hat das Berufungsgericht,

wie die Revision mit Recht rügt, bei Prüfung der Frage, ob die Beklagten sich gegen die allgemeinen Vorschriften vergangen haben, übersehen, daß nach § 32a in Verbindung mit § 32 Abs. 5 der Kraftfahrzeugverordnung (Fassung vom 15. Juli 1930) auf dem zweiten Anhänger ein Bremser mitfahren mußte, es sei denn, daß eine durchgehende Saug- oder Luftdruckbremse vorhanden war oder daß die Polizeibehörde davon Befreiung gewährt hatte. Über das Vorhandensein einer durchgehenden Saug- oder Luftdruckbremse ist nichts festgestellt, und in der Zulassungsbescheinigung des Landrats vom 19. April 1929 ist zwar das Mitführen von zwei Anhängern gestattet, aber nichts davon gesagt, daß auf dem zweiten Anhänger kein Bremser mitzufahren brauche. Das Berufungsgericht entnimmt irrigerweise der Nr. 6 des § 32a KZVo., daß es überhaupt keines Bremfers bedurft habe. Diese Vorschrift gewährt zwar bei kleinen Zugmaschinen der hier in Rede stehenden Art gewisse Befreiungen von den in § 32 für Anhänger von Kraftwagen getroffenen Bestimmungen, darunter auch von der in § 32 Abs. 2, daß auf „dem“ Anhänger ein Bremser mitfahren muß, wenn nicht die Bremse vom Führersitz aus bedient werden kann. Der Absatz 2 des § 32 trifft aber nur den Fall, daß ein Anhänger mitgeführt wird. Der Fall, daß ein zweiter mitgeführt wird, ist in Absatz 5 geregelt, und von den dort getroffenen Vorschriften ist für Zugmaschinen in § 32a eine Ausnahme nur insofern gemacht, als es nach § 32a Nr. 8 für das Mitführen eines zweiten Anhängers keiner polizeilichen Erlaubnis bedarf. Dagegen ist das Mitfahren eines Bremfers auf dem zweiten Anhänger, abgesehen von den in § 32 Abs. 5 aufgeführten oben genannten Ausnahmen erforderlich, gleichviel ob an der Spitze ein Kraftwagen oder eine Zugmaschine fährt. Unstreitig hat nun im vorliegenden Falle kein Bremser auf dem zweiten Anhänger gesessen. Hat sich auf dem ersten ein Bremser befunden, wie die Beklagten in ihrem Antrage auf Tatbestandsberichtigung vom 14. Juli 1933 angeben haben, wie bisher aber nicht festgestellt worden ist, so war er an falscher Stelle. Hierfür sind nach § 16 KZVo. beide Beklagte verantwortlich.

Es unterliegt auch keinem Bedenken, auf die Verletzung dieses Schutzgesetzes (RGZ. Bd. 84 S. 415 [425], Bd. 131 S. 190) den Unfall zurückzuführen. Wäre ein Bremser auf dem zweiten Anhänger mitgefahren, so hätte er, wie anzunehmen ist, das Auspringen der Klägerin auf die Deichsel verhindert. Auch das hätte im Rahmen

feiner Aufgabe gelegen. Daß es Ausnahmen gibt, in denen das Mitfahren eines Bremsers nicht erforderlich ist, beweist nichts gegen den ursächlichen Zusammenhang des Unfalls mit dem Verstoß gegen das Schutzgesetz (vgl. Landsberg in JW. 1931 S. 3319 Nr. 11 Fußnote), sondern besagt nur, daß der Gesetzgeber aus wirtschaftlichen Gründen auf Vollkommenheit des Schutzgesetzes verzichtet hat. Namentlich kann daraus, daß die Kraftfahrzeugverordnung die Wahl zwischen der Anbringung einer durchgehenden Bremse und dem Mitführen eines Bremsers freigestellt hat, nicht geschlossen werden, ein Bremser habe keine andere Aufgabe als eine durchgehende Bremse. Das eine wie das andere hat seine Vorzüge und Nachteile; so hat eine durchgehende Bremse den Vorzug, daß sie eine Verständigung zwischen dem Führer und dem Bremser erspart (vgl. § 32 Abs. 2 KZVo.). Das Mitführen eines Bremsers hat andererseits den Vorzug, daß er Unregelmäßigkeiten beobachten und häufig abstellen kann, die sich hinter dem Rücken des Führers ereignen; es ist in solcher Falle seine selbstverständliche Aufgabe, nach Möglichkeit eingzugreifen. Dieser Vorzug muß aber bei Prüfung der Frage, welche Gefahren durch die Schutzvorschrift abgewendet werden sollen, mit in Anschlag gebracht werden. War also im vorliegenden Falle der zweite Anhänger nicht mit einer durchgehenden Saug- oder Luftdruckbremse ausgestattet und auch keine polizeiliche Befreiung gewährt, so mußte vor der Abfahrt dafür gesorgt werden, daß auf dem zweiten Anhänger ein Bremser Platz nahm, der dann aber nicht nur wie ein Automat zu bremsen, sondern alle Obliegenheiten zu erfüllen hatte, welche auftretende Gefahren erforderlich machten und welche ihm verständigerweise zuzumuten waren. Soweit in dem Urteil des 3. Straffenats des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1927 3D 926/26 (Verkehrstr. 1928 Sp. 191) eine andere Auffassung zutage tritt, hängt sie mit der Anwendung des § 222 StGB. zusammen und ist für die Anwendung des § 823 Abs. 2 BGB. nicht bindend, ganz abgesehen davon, daß jenem Urteil eine ältere Fassung der Kraftfahrzeugverordnung zugrunde gelegen hat.

Das Urteil mußte daher wegen dieses Rechtsirrtums aufgehoben werden, ohne daß es auf das übrige Vorbringen der Revision noch angekommen wäre. Das Berufungsgericht wird nunmehr, falls keine der Ausnahmen von § 32 Abs. 5 KZVo. vorgelegen hat, den aus § 254 BGB. erhobenen Einwand zu prüfen haben.